

BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2020.112 vom 26. August 2020

Bs Sozialversicherungsgericht, 2020-08-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_sozialversicherungsgericht_IV.2020.112

FR: BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2020.112 du 26 août 2020

IT: BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2020.112 del 26 agosto 2020

Volltext

Sozialversicherungsgericht

des Kantons Basel-Stadt

URTEIL

vom 12. Januar 2021

Mitwirkende

Dr. A. Pfleiderer (Vorsitz), Dr. med. R. von Aarburg, lic. iur. S. Bammatter-Glättli und
Gerichtsschreiberin Noëmi Marbot

Parteien

A_____

[...]

vertreten durch B_____ und C_____, [...]

Beschwerdeführer

IV-Stelle Basel-Stadt

Rechtsdienst, Lange Gasse 7, Postfach, 4002 Basel

Beschwerdegegnerin

Gegenstand

IV.2020.112

Verfügung vom 26. August 2020

Aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls rechtfertigt sich eine Kostenübernahme des
Hilfsmittels (Oberschenkelorthese) trotz kurzer Tragedauer (14 Tage).

Die Präsidentin

Die Gerichtsschreiberin

Dr. A. Pfleiderer

M^{Law} N. Marbot

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen
Ausfertigung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 100 Abs. 1 des
Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht [Bundesgerichtsgesetz, BGG]).
Die Beschwerdefrist kann nicht erstreckt werden (Art. 47 Abs. 1 BGG). Die
Beschwerdegründe sind in Art. 95 ff. BGG geregelt.

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen. Die Beschwerdeschrift hat den Anforderungen gemäss Art. 42 BGG zu genügen; zu beachten ist dabei insbesondere:

- a) Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten;
- b) in der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt;
- c) die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat, ebenso der angefochtene Entscheid.

Geht an:

Versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.